

Übungsheft Lösungen

B2: Verlöbnis

- a)** ein Verlöbnis ist das gegenseitige, rechtsverbindliche und höchstpersönliche Versprechen zweier Personen, künftig miteinander die Ehe eingehen zu wollen

- b)** Fatma kann evtl. Schadensersatz für das gekaufte Hochzeitskleid verlangen §§ 1298, 1299 BGB
Voraussetzung hierfür ist allerdings ein wirksames Verlöbnis, mangels Einwilligung der Eltern ist die Verlobung noch nicht wirksam zustande gekommen (§§ 2, 106, 107 BGB) Genehmigen die Eltern das Verlöbnis nachträglich, so besteht der Anspruch (§ 108 I BGB)
verweigern sie die Genehmigung, dann kommt eine Ersatzpflicht des Mario nur in Betracht, wenn man eine Berufung des Mario auf die Unwirksamkeit des Verlöbnisses als treuwidrig verbietet (§ 242 BGB)

- c)** die Ansprüche aus §§ 1298, 1299 BGB scheiden aus, nachdem kein Rücktritt, sondern eine einvernehmliche Aufhebung erklärt wurde
Dagegen besteht immer ein Anspruch auf wechselseitige Rückgabe von evtl. Geschenken, die in Erwartung der Ehe gemacht worden sind (§ 1301 BGB)

- d)** die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zweier Personen; die daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen (BVerfG NJW 1993, 643)